

Landgericht Traunstein

Az.: 1 HK O 1811/19



In dem Rechtsstreit

Gaebel Markus, Hochgernweg 10, 83236 Übersee
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **K**
JK01

gegen

- 1) **Kiesl** Severin, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der CourtTech GmbH & Co. KG
Rupertistraße 7 83278 Traunstein, Sonnenstraße 3, 83022 Rosenheim
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kiesl & Kollegen**, Sonnenstraße 3, 83022 Rosenheim

- 2) **AGP Consulting GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin Ruperti-
straße 7, 83278 Traunstein
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LUTZ | ABEL Rechtsanwälts PartG mbB**, Brienner Straße 29, 80333 München, Gz.: 13310/2019

- 3) Francis Stanton, 621 Blemont Crest Dr., Marietta GA 30067, Vereinigte Staaten von
Amerika
- Beklagter -

wegen Prozesskostenhilfe

erlässt das Landgericht Traunstein am 14.11.2019 folgenden

Beschluss

Die von der Klagepartei an den Rechtsanwalt Jan-Philipp Kindermann gem. § 11 RVG zu zahlende gesetzliche Vergütung einschließlich Zustellkosten in Höhe von 3,50 € wird auf

868,50 €

(in Worten: achthundertachtundsechzig 50/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 30.08.2019 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Einwendungen nichtgebührenrechtlicher Art - vorliegend „Schlechterfüllung“ - wurden gegen den Festsetzungsantrag im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhoben. Die Einwendungen lassen jedoch nicht erkennen, dass diese aus konkreten und tatsächlichen Umständen hergeleitet werden. Es ist nicht im Ansatz die Möglichkeit zu erkennen, dass der Anspruch des Antragstellers unbegründet sein könnte. Es war daher antragsgemäß festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1

83278 Traunstein

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Hecht
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 14.11.2019

Warmedinger, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig